

Wie neue Kommunikationstechnologien zur Verwirklichung von Kants Idee öffentlichen Rechts beitragen können.

Preprint vom 5. August 2013,
leicht überarbeitet und veröffentlicht im Februar 2024

von
Miriam Wildenauer

Kurze Textgeschichte:

Preprint vom 5. August 2013 an die Redaktion der Kant-Studien abgeschickt am:

12. September 2013

Zur Veröffentlichung durch die Kant-Studien angenommen am:

17. September 2014

Im Februar 2024 habe ich das Preprint vom 5. August 2013 leicht überarbeitet und
auf www.entnazifiziert veröffentlicht am:

27. Februar 2024



In den **Kant-Studien 2015, 106(3): S. 461–486** wurde am 27. September 2015 eine Textversion mit inhaltlichen Änderungen veröffentlicht, die durch die Tätigkeit der beiden anonymen Gutachter bewirkt worden war.

Wer die Inhaltsverzeichnisse der Textversion von 2024 und der Version aus den Kant-Studien von 2015 vergleicht, kann die allermeisten Änderungen am Inhalt selbständig entdecken.

Abstract:

In 1779/98 Kant solved the highest problem of humankind, namely, how a society of men should constitute itself by law so that the freedom of each one of its members is maximized under the law and an irresistible power is instituted to protect the freedoms of its members (1.). The core of his solution is his threefold idea of public law: 1. constitutional law of the state, 2. public international law, and 3. cosmopolitan law (2.). To be able to solve that problem epistemologically as well as to implement it through action, Kant offers two transcendental principles of publicity (2. and 3.). Modern communication technologies might help today to further realize Kant's idea of public law (4.).

Keywords: Kant; idea of public law, realization of; communication technologies; publicity.

Hilfsmittel für die Leserschaft: Die zeilengenaue Quellenangabe von Kant-Zitaten kann online kostenlos nachgelesen werden aus: <http://kant.korpora.org/index.html>

Inhaltsverzeichnis

1	Die Aufgabe: Konstruiere eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung.....	5
2	Konstruktionselemente des Rechts und Konstruktionsskizze des öffentlichen Rechts.....	6
2.1	Elemente für eine Lösung der Aufgabe:	6
2.2	Recht, das der Öffentlichkeit bedarf, um einen gerechten Zustand hervorzu- bringen.....	11
2.2.1	Staatsrecht: Volkssouveränität und Gewaltenteilung.....	12
2.2.2	Völkerrecht: Föderation von Republiken.....	15
2.2.3	Weltbürgerrecht	16
3	Politik als ausübende Rechtslehre: Finde mittels der Publizitätskriterien nächste Schritte in der gebotenen Annäherung an eine Verwirklichung der Idee des Rechts.....	17
3.1	Jeder Staatsbürger ist mit staatlicher Vergünstigung befugt, seine Meinung über potentielles Unrecht seitens seines Staates in seinem Staat öffentlich bekannt zu machen.	18
3.2	Öffentlicher Vernunftgebrauch gegenüber der Weltöffentlichkeit	18
4	Nächste, durch neue Kommunikationstechnologien ermöglichte Schritte in der Verwirklichung von Kants Idee des öffentlichen Rechts	21
4.1	Einige wenige, nächste Annäherungsschritte an eine weitere Realisierung der Idee der Republik im inneren Staatsrecht.....	22
4.2	Dürfen Weltbürger weltweit zugängliche Veröffentlichungsplattformen für Regierungsdaten beliebiger Staaten (u. a. Wikileaks) betreiben?	23
4.3	Eine technisch möglich gewordene Weltöffentlichkeit könnte innerstaatlicher Republikanisierungsprozesse schützen.....	24

Welche nächsten Schritte ermöglichen neue Kommunikationstechnologien in der Verwirklichung von Kants Idee öffentlichen Rechts? Eine Skizze.

von

Miriam Wildenauer

Kant ist berühmt für den Nachweis geworden, dass die Grenzen dessen, was Menschen wissen können, deutlich enger gezogen sind als seine Zeitgenossen und Vorgänger meinten. Bekannt ist Kant auch dafür, dass er in der Moralphilosophie eudämonistische Positionen attackierte: Glückseligkeit sei zwar ein unvermeidlicher Bestimmungsgrund unseres Willens; würde sie jedoch zu seinem dominanten Bestimmungsgrund, wäre er nicht frei (Kant, Kritik der praktischen Vernunft 1788 (KpV), Analytik, Erstes Hauptstück, AA V, S. 19–57) und das von ihm Gewollte wäre nicht das Gute (KpV, Analytik, Zweites Hauptstück, AA V, S. 57–67). In Abwehr des illegitimen Alleinherrschaftsanspruch derjenigen Vernunft, die das zu Tuende ausschließlich aufgrund unserer Glückseligkeitsbedürfnisse zu bestimmen und zu initiieren suche, nutzt Kant die erkenntniskritische Einsicht, dass wir zumindest häufig gar nicht wissen können, was die Folgen unserer Handlungen überhaupt sein werden – ganz zu schweigen von unserer Unkenntnis, ob die Folgen denn unsere Glückseligkeit befördern oder gar erreichen werden.

Bereits weniger bekannt ist, dass Kant in seiner Rechtsphilosophie diejenige aristotelisierende Position des Absolutismus¹ aufs Schärfste (>größte denkbare Despotismus<) verurteilte, die der Regierung die Interpretationshoheit über das zuschrieb, was das Volk glücklich mache²:

Eine Regierung, die auf dem Princip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (*imperium paternale*), wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich | S. 291 ist, sich bloß passiv zu verhalten genöthigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urtheile des Staatsoberhauptes und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner

¹ Vgl. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band 1600–1800*, 1988, S. 82–86, 170–187.

² Auch Kants König von Preußen, Friedrich II., verstand sich als Volksbeglucker; vgl. Friedrich II., *Antimachiavell: Oder Versuch einer Critik über Nic. Machiavells Regierungskunst eines Fürsten*, herausgegeben von Voltaire, 1740, z. B. S. 275, S. 396 Fußnote 14.

Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt).

(Kant, Über den Gemeinspruch ... 1793, AA Band VIII S. 290, Zeilen 33–37 bis S. 291, Zeilen 1–5; vgl. auch Ma-RL § 49, AA Band VI, S. 316, Zeilen 34–35 bis Seite 317, Zeilen 1–8)

Noch weniger bekannt ist, dass Kants Gegenmittel gegen diesen größten denkbaren Despotismus der Gedanke der Volkssouveränität³ gewesen ist. ›Volkssouveränität‹ bedeutet für Kant, dass das Volk die gesetzgebende Gewalt durch dessen selbst gewählten Repräsentanten unter Trennung von der vollziehenden und richterlichen Gewalt innehat (siehe 2.2.). Kern seiner Begründung sowohl für die Zuordnung der Souveränität zur gesetzgebenden Gewalt wie auch für die Bestimmung des Inhabers als ganzes Staatsvolk ist der einfache und korrekte Gedanke:

Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen Anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht tue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt.

(MS-RL § 46, AA VI: 313.31–34)

Ist dies richtig, dann sollte jeder von uns möglichst viel über sich selbst beschließen. In einer Gemeinschaft öffentlichen Rechts kann dies nur dann gewährleistet werden, wenn jedes Mitglied – direkt oder indirekt – an der gesetzgebenden Gewalt partizipiert. Die von Kant identifizierten Erkenntnischwierigkeiten in Fragen des zu Tuenden, werden – soweit betrachtet – durch individuelle Selbstbestimmung im Privaten und koordinierte Selbstgesetzgebung im Öffentlichen zumindest minimiert.

Nahezu unbekannt ist, dass Kant fürs Denken und Handeln in dieser *conditio humana* zwei, angeblich sogar leicht zu handhabende Prinzipien angegeben hat, mit denen jeder von uns erkennen könne, ob Handlungen, die sich auf das Recht anderer Menschen beziehen, unrecht oder recht sind. Diese beiden Prinzipien sind nicht nur anzuwenden auf rechtsrelevante Alltagshandlungen zwischen Privatpersonen, sondern auch auf Handlungen, durch die staatliche Gewalt allererst etabliert, erhalten, aufgeteilt, verändert oder ausgeübt wird. Sie lauten:

»Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen⁴, deren *Maxime* sich nicht mit der *Publicität* verträgt, sind unrecht.«

³ Ingeborg Maus weist nachdrücklich auf die folgenreiche Bedeutung von Kants Konzept der Volkssouveränität hin. Vgl. Maus, Ingeborg, *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, 2011.

⁴ Aus Umfangsgründen abstrahiere ich in diesem Aufsatz von allen Aspekten der Publizitätsprinzipien für eine Tugendlehre.

(Zum ewigen Frieden (ZeF); AA VIII: 381.24–25)

Und:

»Alle Maximen, die der Publicität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.«⁵

(ZeF; AA VIII: 386.12–13)

Im Folgenden werde ich zunächst Kants Position skizzenhaft so weit darstellen, wie er selbst das getan hat ((1) bis (3)). Zunächst kann knapp die Aufgabe präsentiert werden, nämlich eine vollkommen gerechte Gesellschaft zu konstruieren, deren Lösung Kants Philosophien des Rechts und der Politik geben sollen (1). Die metaphysischen Anfangsgründe seiner Philosophie des Rechts (1797/98) bestimmen dann die Normen äußerlichen Handelns menschlicher und institutioneller Personen, die optimal befolgt, eine vollkommen gerechte Gesellschaft bewahren würden (2). Da aber zumindest für die meisten Menschen gilt, dass sie noch nicht in einer vollkommenen Gesellschaft leben, entwickelt Kant in seiner Philosophie der Politik Regeln, durch deren Befolgung der zuvor begrifflich bestimmte Zustand einer vollkommenen Gesellschaft *rechtmäßig* handelnd erreicht werden kann (3). Im letzten Schritt werde ich dann einige Thesen darüber präsentieren, welche Gebrauchsweisen unserer neuen Publikationstechnologien nach Kants Prinzipien des Rechts und der Politik legitim und damit friedensfördernd sind (4). — Friedensfördernd, weil im Rahmen der Kantischen Philosophie Friedensstiftung Endzweck der Rechtslehre und Friede das höchste politische Gut ist (MS-RL, Beschluss, AA VI: 355.7–30).

1 Die Aufgabe: Konstruiere eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung

Kant hat spätestens seit den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts an einer Lösung des ›größten‹, ›schwersten‹ und ›höchsten‹ Problems der ›Menschengattung‹ gearbeitet, nämlich an einer Lösung der Aufgabe, wie sich eine Menge von Menschen so durch Gesetze, die ihre äußerlich wahrnehmbaren Handlungen regulieren, verfassen kann, dass die individuelle Willkürfreiheit

⁵ Diese Prinzipien konstituieren kontrafaktische Gedankenexperimente, deren Ergebnisse Zuschreibungen semantischer Werte sind. Selbstverständlich sind diese beiden Publizitätsprinzipien weder ethische noch gar juristische Normen, Maximen öffentlich bekannt zu machen. Wie noch erwähnt werden wird (2.1.), gehört es zur Befolgung des Postulats *öffentlichen* Rechts, eine distributive Gerechtigkeit zu installieren, deren Richter in der Urteilsfindung Maximen, Absichten und Zwecke als solche *nicht mehr* berücksichtigen dürfen.

jedes Einzelnen einen größtmöglichen Grad erreicht und zugleich Verletzungen dieser Gesetze ›mit unwiderstehlicher Gewalt‹ sanktioniert werden:

[...] so muß eine Gesellschaft, in welcher Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird, d. i. eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung, die höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung sein [...]

(Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), AA VIII, Seite 22, Zeilen 15–19).

Nach Beginn der Französischen Revolution und auch während der Beteiligung Preußens (1792–1795) am Ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich veröffentlichte Kant in einigen Schriften seine Lösung unter eigenem Namen. Sie ist bis heute aktuell, weil die politische Geschichte Europas von 1789 bis 1989 nicht unbedingt dazu geeignet war, eine bessere Lösung in Gedanken und/oder Taten zu entwickeln. Die meisten Lösungen waren deutlich schlechter.

2 Konstruktionselemente des Rechts und Konstruktions-skizze des öffentlichen Rechts⁶

2.1 Elemente für eine Lösung der Aufgabe:

In der Einleitung zu den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (1797/98) versucht Kant, alle Elemente zu präsentieren, die für die Lösung jener Aufgabe erforderlich sind. Nachdem Kant in § A mitgeteilt hat, was die Rechtslehre (Ius) sei, nämlich der ›Inbegriff der Gesetze, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich‹ (MS-RL, Einleitung, § A, AA VI: 229.5–6) sei, stellt er in § B die wichtige Frage, die – philosophielose – Rechtslehrer in eine – unlösbar – Verlegenheit brächte, nämlich ›Was ist Recht?‹. Diese Frage will Kant in Analogie zur Frage ›Was ist Wahrheit?‹ verstanden wissen. Wie der Rechtsgelehrte sei auch der

⁶ Zur vollständigen Lösung gehört bei Kant neben dem angeborenen Recht, ein Privatrecht, das mannigfache vorstaatliche Rechte umfasst, sowie Rechte der Menschen, die garantieren, dass Menschen als Adressaten des Postulats öffentlichen Rechts dessen Forderung handelnd erfüllen können. Entdecker dieser rekonstruierenden Interpretation von Kants Begründung der Menschenrechte ist Hans Friedrich Fulda (Fulda, Hans Friedrich: *Begriff und Begründung der Menschenrechte – Kantisch gedacht und beurteilt*. Unveröffentlichtes Typoskript 2013). Nur aus Umfangsgründen thematisiere ich in diesem Aufsatz das Verhältnis von Kants Privatrecht zu den neuen Publikationstechnologien nicht. Der Sache nach ist eine solche umfassendere Einbettung aber selbstverständlich geboten. Sie hätte z. B. darzulegen, wie das angeborene Recht, jedem seine Meinung mitteilen zu dürfen, illegitime Grenzverletzung fremder Willkürspielräume bewirken kann, wenn es mit moderner Technik gebraucht wird. Deswegen müssten öffentlich-rechtlich geschützte Freiräume etabliert werden, in denen man nicht technik-unterstützt adressiert werden darf. Sie hätte aber vor allem darzulegen, wie die rechtliche Selbständigkeit des Privatrechts unter den Bedingungen moderner Kommunikationstechnologien durchs Öffentliche Recht in seinen drei Gestalten bewahrt und gegen Übergriffe beliebiger Akteure geschützt werden kann.

Logiker mit der an ihn adressierte Frage überfordert. In beiden Fällen müsse Philosophie die Antwort erbringen. Kant präsentiert dazu in dieser Einleitung vor allem 1. den Rechtsbegriff (§ B)

Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

(MS-RL, AA VI: 230.24–26)

und 2. das Rechtsgesetz (§ C)

[...] handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne [...].

(MS-RL, AA VI: 231.10–12)

Wer nach diesen beiden Auskünften noch unbefriedigt ist, liegt richtig. Wer nämlich wissen will, was Wahrheit sei, und als Antworten nur erhalte

»Wahrheit ist der Inbegriff der Bedingungen unter denen Urteile wie ›Der Schnee ist weiß‹ mit Sachverhalten wie der Weiße des Schnees übereinstimmen«

und

»Urteile so, dass Deine Urteile mit den Sachverhalten, über die sie reden, übereinstimmen«,

ist ja auch zu Recht unbefriedigt (vgl. KrV, B 82). In beiden Fällen wollen wir noch wissen, wie *wir* denn *erkennen* können, dass eine Handlung recht oder unrecht, dass ein Urteil wahr oder unwahr ist. Was in beiden Fällen fehlt, sind Kriterien der Wahrheit (eines Urteils) bzw. der Rechtmäßigkeit (einer Handlung).

Dieser Bedarf nach einem Kriterium der Rechtmäßigkeit, den Kant allen seinen Lesern durch die Analogisierung zur Wahrheitsfrage aufdrängt, führt Leser von Kants Philosophie zur Einleitung in die Transzendente Logik der Kritik der reinen Vernunft. Dort hatte Kant nämlich zwischen *Wahrheitsbegriff* und *Wahrheitskriterium* unterschieden und behauptet, dass es für den Fall theoretischer Urteile kein allgemeines, hinreichendes und gegenstandsbezogenes (materielles) Wahrheitskriterium geben können (KrV B 82–84). Stattdessen sei es nur möglich, allgemeine, notwendige und nicht-gegenstandsbezogene (formale) Wahrheitskriterien anzugeben. Die allgemeine reine Logik (d. i. aus heutiger Perspektive ungefähr die Aussagenlogik und das entscheidbare Fragment der Prädikatenlogik erster Stufe) liefere solche Wahrheitskriterien, wenn auch nur negative. Theoretische Urteile, die z. B. gegen den Satz vom zu

vermeidenden Widerspruch verstoßen, scheitern bereits am beabsichtigten Gegenstandsbezug, so dass die ansonsten wahrheitsentscheidende Nachfolgefrage, ob dem Gegenstand die vom Urteilsprädikat bezeichnete Eigenschaft oder Relation denn zukomme oder nicht, sinnlos sei. Die von Kant völlig neu konzipierte philosophische Disziplin namens ›Transzendente Logik‹, die den Hauptteil der ›Kritik der reinen Vernunft‹ ausmacht, entwickelt über solche negativen Wahrheitskriterien hinaus positive, die aber formal bleiben. Die Entwicklung gelingt grundsätzlich, weil in einer *transzendentalen* Logik im Unterschied zur allgemeinen reinen Logik formale Bedingungen hinzugezogen werden dürfen, unter denen uns Empfindungsdaten gegeben werden und die als solche Grundlage gelingender Gegenstandsbezüge sein können.

Spätestens vor diesem Kenntnishintergrund stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wie sich Kant denn Rechtmäßigkeitskriterien gedacht haben mag. Da seine praktische Philosophie nicht in gleicher Intensität architektonisch durchgebildet ist wie seine theoretische Philosophie, gibt es keine zwei Disziplinen (allgemeine und transzendente Logik), in denen zusammen alle formalen Rechtmäßigkeitskriterien entwickelt würden. Nur beiläufig, aber vor dem skizzierten Hintergrund leicht erkennbar, führt Kant **zwei Rechtmäßigkeitskriterien** in seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* ein. Es sind die bereits zitierten **Prinzipien der Publizität**⁷. Auch sie sind allgemein, notwendig und formal.⁸ Da Kant zumindest das negative Prinzip auch

⁷ Wilhelm Joseph Behr (1775–1851) ist der erste Autor, der meines Wissens die These vertreten hat, dass die beiden Publizitätsprinzipien für Kants Lehre vom Recht als Erkenntnis-kriterien zentral sind (Vgl. Behr, Wilhelm Joseph, *System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik)*, Frankfurt am Main 1810, insbesondere §§ 240–46, 267 ff. und 298–307). Zur achtungswürdigen Lebensführung des Kantianers Behr vgl. Wagner, Ulrich (Hg.), *Wilhelm Joseph Behr. Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten*, Würzburg 1985. — Dass Behrs und Zachariaes (s. u.) Rezeptionsleistungen der Rechtsphilosophie Kants heute (nahezu) vergessen sind, liegt wohl immer noch daran, dass Carl Schmitt 1940 genau diese beiden beschuldigte, durch ihren föderalistischen Staatsbegriff den deutschen Reichsgedanken (auch in seiner dritten Gestalt) ›juristisch unbegreiflich‹ gemacht zu haben:

Ein »allgemeines« deutsches Staatsrecht beginnt bereits im 18. Jahrhundert. Es entwickelt sich in demselben Maße, in dem der Staatsbegriff das Reich zerstört. [...] | S. 11 [...] Wohl aber ist es notwendig, daran zu erinnern, daß schon in der Rheinbundzeit, in der der Staatsbegriff das Reich endgültig »juristisch unbegreiflich« gemacht hatte, auch die ganze unglückselige Doktrin des deutschen Föderalismus auftritt. Deutsche Juristen der Rheinbundzeit sind die Väter dieser alles beherrschenden Antithese von Staatenbund und Bundesstaat, vor allen: der eingangs bereits genannte Carl Salomo Zachariae, seit 1807 Professor in Heidelberg, | S. 12 und Wilhelm Joseph Behr in Würzburg. Der Gedanke eines auf der Grundlage rezipierter Staats- und Verfassungsvorstellungen ausgearbeiteten, über die Vielstaaterei sich ausbreitenden gemeinen deutschen Staatsrechts bekommt dadurch einen neuen Inhalt. Er äußert sich zuerst in Behrs Systemen (1804: System der allgemeinen Staatslehre; 1810: System der angewandten allgemeinen Staatslehre), C. S. Zachariaes »Jus publicum civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt« (1807) sowie in seinen unter dem Titel »Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten« 1810 veröffentlichten Abhandlungen.

(Schmitt, Carl, Das »allgemeine deutsche Staatsrecht« als Beispiel rechtswissenschaftlicher Systembildung, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, hrsg. von Hermann Bente, Ernst Rudolf Huber und Andreas Predöhl, 1940 Band 100, 5–24).

⁸ Da Kant die beiden Publizitätsprinzipien unter dieser Bezeichnung explizit nur im Anhang seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* einführt, mag man meinen, dass sie für seine Rechtsphilosophie nicht sonderlich wichtig oder gar

als ›*transzendente* Formel‹ (ZeF, AA VIII 381.22; meine Hervorhebung) bezeichnet, ist ferner deutlich, dass es einer Überlegung entstammt, die einen gelingenden Gegenstandsbezug praktischer Urteile berücksichtigen darf und soll.

Soweit skizziert hat man zumindest einige Elemente für eine Bestimmung legitimen Willkürgebrauchs zusammen. Was bislang aber vollständig fehlt, ist eine Angabe mindestens eines Elements, aus dem jene ›**unwiderstehliche Gewalt**‹ konstruiert werden könnte. Diese Angabe holt Kant in den §§ D und E seiner Einleitung in die metaphysische Rechtslehre nach. § D behauptet, dass das Recht mit der **Befugnis zu zwingen** verbunden sei, wenn es zur Abwehr einer illegitimen Einschränkung der Willkürfreiheit eines Menschen dient (MS-RL, AA VI: 231.24–34). § E vollzieht die wegen § D dringend erforderlich gewordenen Einschränkung, dass das Recht, das mit der Befugnis zu zwingen verbunden ist, nur auf äußere (auch von anderen beobachtbare) Handlungen gehe, nicht aber auf innere (MS-RL, AA VI: 232.11–17). Damit lässt Kant die Bestimmungsgründe menschlichen Willens und die Triebfedern menschlichen Handelns frei vom Recht, das zu Zwang befugt ist.

Neben diesen vier Elementen — Rechtsbegriff, Rechtsgesetz, Rechtmäßigkeitskriterien und Zwangsbefugnis — braucht es nun nur noch einer Bestimmung der **Ausgangssituation**, in der die Konstruktion ausgeführt werden soll. Kant spielt in seiner Präsentation der beiden Publizitätsprinzipien in der Schrift *Zum ewigen Frieden* durch die einschränkende Formulierung —Recht anderer Menschen‹ auf diese Ausgangssituation an. In der Einleitung zur metaphysischen Rechtslehre wird er präziser. Sie wird determiniert durchs **angeborene** — im Kontrast zum erworbenen — **Recht**, das nur ein einziges sei, nämlich:

Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. — Die angeborne Gleichheit, d. i. die Unabhängigkeit nicht zu mehrerem von Anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann; mithin die | VI 238 Qualität des Menschen sein eigener Herr (*sui iuris*) zu sein, imgleichen die eines unbescholtenen Menschen (*iusti*), weil er vor allem recht-

irrelevant sind. Das wäre ein Irrtum. Die Dualität beider Prinzipien erlaubt Kant in den MS-RL die wichtige Einteilung in Privatrecht vs. Öffentliches Recht (2.2.). Auch gebraucht Kant in den MS-RL mindestens einmal explizit das negative Publizitätsprinzip: Ein ungerechter Feind sei ›derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tötlich) geäußerter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge ...‹ (MS-RL § 60, AA VI, 349.21–26). Hier wird das negative Publizitätsprinzip angewendet, um jemand *anderen* zu beurteilen. In solchen Fällen von Fremdbeurteilung darf nicht eine bloß private Maxime bewertet werden. Es darf nur ein öffentlich geäußerter Wille des anderen bewertet werden.

lichen Act keinem Unrecht gethan hat; endlich auch die Befugniß, das gegen andere zu thun, was an sich ihnen das Ihre nicht schmälert, wenn sie sich dessen nur nicht annehmen wollen; dergleichen ist ihnen bloß seine Gedanken mitzuthemen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig (*veriloquium aut falsiloquium*), weil es bloß auf ihnen beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht; — alle diese Befugnisse liegen schon im Princip der angeborenen Freiheit und sind wirklich von ihr nicht (als Glieder der Eintheilung unter einem höheren Rechtsbegriff) unterschieden.

(MS-RL, AA VI: 237.29–34 bis 238.01–11)

Aufgrund des Themas dieses Aufsatzes ist umgehend hervorzuheben, dass Kant hier **Meinungs- und Redefreiheit** als Teil des **angeborenen Rechts** auf Freiheit auffasst. Als solche sind sie zunächst nur Freiheiten, die noch völlig unabhängig von sie unterstützenden Technologien realisiert werden. Welche Kommunikationstechnologien rechtmäßig bzw. unrechtmäßig sind, ist mit dem angeborenen Recht deswegen noch nicht geklärt (siehe 3.1.). — (2024 ergänzt): Dass Kant Lügen für *moralisch* sehr verwerflich hielt, ist bekannt.

Mit der Angabe dieser Ausgangssituation sind alle wesentlichen Elemente, auf die uns Kant in der Einleitung zu seiner metaphysischen Rechtslehre hinweist, präsentiert. Allein mit diesen Mitteln gelangen wir in der Lösung unserer Konstruktionsaufgabe bis zum Übergang vom Privatrecht ins Öffentlichen Recht aufgrund folgender, nun hoffentlich einleuchtender, jedenfalls knapper Überlegung: Das negative Publizitätsprinzip ermöglicht jedem von uns grundsätzlich eine Erkenntnis all derjenigen eigenen Handlungen, die zu vollziehen nicht unrecht sind. Das Rechtsgesetz erlaubt dann den Vollzug dieser Handlungen — allerdings dies nur erst provisorisch in dem Sinne, dass trotz des Nicht-Unrechtseins all solcher privatrechtlichen Handlungen nicht alle automatisch Recht sein können, da es zu privatrechtlich unlösbaren Rechtsanspruchskonflikten kommen kann (*tertium datur*; MS-RL § 39, AA VI: 302.24–35 bis 303.01–08). In dieser privatrechtlich unvermeidbaren Konfliktsituation ergehe an alle Beteiligten die Forderung, in den ›rechtlichen Zustand ... einer austeilende[n] Gerechtigkeit‹ (MS-RL § 42, AA VI: 307.11–12) überzugehen. Diese Forderung nennt Kant ›**Postulat öffentlichen Rechts**‹ (MS-RL § 42, AA VI: 307.08–09) und die Rechte der Menschen sind diejenigen Rechte, die *vorstaatlich* bereits vorhanden sein müssen, sollen die Adressaten des Postulates seiner Forderung, in einen rechtlichen Zustand distributiver Gerechtigkeit überzugehen, nachkommen können (Fulda 2013).

Kern des zu etablierenden rechtlichen Zustands austeilender Gerechtigkeit ist die zustimmungsabhängige Autorisierung eines Dritten, den Rechtsstreit zwischen den Konfliktparteien mittels Regeln zu schlichten, die sich nun nicht mehr bloß dem privaten Vernunftgebrauch

eines Richters, sondern einem öffentlichen Vernunftgebrauch verdanken (MS-RL § 38, AA VI: 300.10–13).⁹ Wie können wir — als Autoren einer metaphysischen Rechtslehre oder als Menschen, die äußerlich in einem Kontext handeln, in dem wir einander nicht mehr meiden können — aber diejenigen Normen erkennen, gemäß derer eine solche Schlichtung rechtmäßig und zugleich gewalthabend wäre? An genau dieser Stelle entfaltet nun das **positive Publizitätsprinzip seine erkenntniserweiternde Leistung** im Lösungsverfahren der Aufgabe: All diejenigen Normen, die einer ›allgemeinen Bekanntmachung bedürfen‹ (MS-RL § 43, AA VI: 311.06–08), um ihren Zweck (Etablierung und Bewahrung einer austeilenden Gerechtigkeit) zu erreichen, sind nicht nur nicht unrecht, sondern recht. Mit diesem letzten Punkt habe ich das Feld des nächsten Abschnitts betreten.

2.2 Recht, das der Öffentlichkeit bedarf, um einen gerechten Zustand hervorzubringen

In Kants Philosophie des Rechts gibt es drei Sorten von Rechten, die der Öffentlichkeit bedürfen, um *vereinigt* einen gerechten Zustand hervorzubringen: Staatsrecht (2.2.1.), Völkerrecht (2.2.2.) und Weltbürgerrecht (2.2.3.). Fehle es an nur einer der drei Formen, stürze das gesamte Gebäude eines vollkommen gerechten Zustandes ein (MS-RL § 43, AA VI: 311.20–29).

Auch heute handelt demnach keiner von uns — sei's als natürliche, sei's als juristische Person — in einem durchweg rechtlichen Zustand, so dass jeder von uns weiter unter dem Postulat öffentlichen Rechts steht, mit jedem anderen, für den das noch nicht der Fall ist, in einen Zustand austeilender Gerechtigkeit zu treten. Und bereits das negative Publizitätsprinzip leistet hier unschätzbare Dienste für eine sichere Erkenntnis derjenigen Person(en), mit der bzw. denen man sich noch nicht in einem rechtlichen Zustand befindet: Wenn sich die Maxime M meiner Handlung H *auf das Recht anderer Menschen* Ω bezieht und die in der Maxime enthaltene Absicht A von mir nicht widerstandslos verwirklicht werden kann, wenn auch nur ein Element aus der Menge Ω Kenntnis von M erhält, dann weiß ich mittels des negativen Publizitäts-

⁹ Für vier Falltypen hatte Kant am Ende seiner Lehre vom Privatrecht dargelegt, dass in ihnen das Urteil der ›Privatvernunft‹ vom Urteil eines ›öffentlichen Richters‹ abweiche (MS-RL § 38, AA VI: 300.16–19). Grund der Abweichung ist die Einsicht in die Begrenzung des von uns Erkennbaren und des drohenden Unrechts, wenn Richter diese Begrenzung mißachten: Der öffentliche Richter dürfe ›sich nicht auf Präsumtionen von dem, was der eine oder andere Teil gedacht haben mag, einlassen‹ (ebd.), weil das öffentliche Recht die bloß inneren Handlungen aus seinem Regelungsfeld zum Schutz des angeborenen Rechts und aus Gerechtigkeitsgründen (MS-RL § 41, AA VI: 306.3–8) ausschließen muß. Derjenige Richter hingegen, der bloß dem Privatrecht verhaftet bleibt, läßt seine Vermutungen über Handlungsabsichten der zu Beurteilenden noch in seine Urteilsfindung einfließen und ist damit zumindest potentiell Quelle neuen Unrechts.

tätskriteriums, dass die erwogene Handlung H unrecht wäre, und ich weiß mittels des Rechtsbegriffs im Kontrast zum Gewaltbegriff (MS-RL § 42, AA VI: 307.08–13), dass ich Adressat des Postulats öffentlichen Rechts bin, das mich auffordert, mit den auf diese Weise identifizierten Menschen der Menge Ω in ein rechtliches Verhältnis austeilender Gerechtigkeit zu treten.

2.2.1 Staatsrecht: Volkssouveränität und Gewaltenteilung

Zur Erinnerung, die Aufgabe lautete: Finde oder konstruiere eine Entität, die größtmögliche Willkürfreiheit jedes Element einer Menge von Menschen rechtsgesetzmäßig so regelt, dass dieselbe Struktur auch eine unwiderstehliche Gewalt organisiert, Verletzungen des Rechtsgesetzes wirksam zu sanktionieren.

Durch Gebrauch des positiven Publizitätsprinzips ergibt sich: Die fragliche Entität soll durch öffentlich bekannte Kooperation (i) *erzeugt*, (ii) *erhalten* und (iii) *ggf. verändert* werden, wobei in allen drei Punkten gilt, dass jeder potenzielle privatrechtliche Konfliktpartner an der öffentlich bekannten Kooperation zu beteiligen ist. Ist die Konfliktlösung nun so zu gestalten, dass Nicht-Öffentliches, nämlich innere Handlungen, aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts auszuschließen sind, bedarf es *neuer* Regeln, die nun erstmalig *Gesetze* genannt werden dürfen, weil sie alle Personen, die Adressaten des Postulats öffentlichen Rechts sind, binden sollen (KpV, § 1, AA V: 19.11–12). Diese Gesetze dürfen den so bestimmten Adressatenkreis aber nur dann binden, wenn sie sich einer Zusammenarbeit aller gemäß des positiven Publizitätskriteriums verdanken. Die so möglich gewordene rechtliche Maximierung individueller Willkürspielräume durch Etablierung einer alle Betroffenen repräsentativ (MS-RL § 52, AA VI: 341.09–12) einbeziehenden Gesetzgebungsgewalt nennt Kant ›**Volkssouveränität**‹¹⁰, deren Handlungsprodukte ›untadelig (irreprehensibel)‹ seien (MS-RL § 48, AA VI: 316.17–22).¹¹

¹⁰ Ich vermute, dass Kants unmissverständliches Votum für die Volkssouveränität in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* – vor allem in den §§ 45, 46 und 52 – dazu geführt hat, dass professorale Angehörige des dritten Standes über lange Zeit hinweg Kants Rechtsphilosophie nicht rezipiert haben. Der Kampf des Bürgertums gegen Standesprivilegien des Adels und für eigene politische Partizipationsrechte sollte über lange Zeit nicht so weit gehen, dass auch Mitglieder unter-bürgerlicher Schichten, gar Frauen, in die von Vertretern des Bürgertums angestrebte Ausweitung von Rechtsträgern beteiligt werden sollten. Im Ausdruck »Massendemokratie« schwingt dieses Ressentiment des dritten Standes mitunter noch heute mit.

¹¹ Mit Rückblick auf den ersten Definitivartikel aus der Schrift *Zum ewigen Frieden* und die neuzeitliche Bedeutung des Souveränitätsbegriffs ist zu ergänzen, dass im Fall des Staats in der Idee die Legislative – und nur sie – über Krieg und Frieden entscheidet (MS-RL § 55, AA VI: 346.03–07). Das ist durchaus radikal, wie z. B. ein Seitenblick auf Kants damals prominenten Zeitgenossen August Schlözer zeigt. Zwar entschied sich auch Schlözer 1793 nominell zu Gunsten einer Volkssouveränität, die für diesen aber vorstaatlich bleibt (›Alle Macht geht vom Volke aus‹), und deshalb zu keiner Partizipation des Volkes an einer staatlichen Gewalt oder gar Identifikation mit einer staatlichen Gewalt führt (vgl. Schlözer, August Ludwig: *Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere. Voran:*

Diese Gesetze sind deswegen aber noch nicht ›unwiderstehlich (irresistibel)‹ (ebd.). Deshalb braucht es in einem weiteren Schritt der Etablierung einer weiteren Gewalt, die zwar unwiderstehlich ist, die aber zugleich nicht die durchs Prinzip der Volkssouveränität gefundene Teillösung verletzen darf. Beides gelinge nur dann, so Kant, wenn dieser zweiten Gewalt nur die eingeschränkte Aufgabe übertragen wird, die durch eine andere Gewalt gegebenen Gesetze zu vollziehen (MS-RL § 45, AA VI: 313.19–20). Die Bindung der **Exekutive** ans Gesetz (Kants Rechtsstaat, rule of law) führt zu einer Unterordnung der Exekutive unter die Legislative (MS-RL § 49, AA VI: 317.9–11), so dass Kant das Wort ›Herrschaft‹ im Rahmen seiner Lehre vom Staat in der Idee ausschließlich zur Charakterisierung der Legislative verwendet (ebd.).

In einem letzten Schritt bedarf es der Etablierung einer dritten Gewalt (Judikative, MS-RL § 49, AA VI: 317.19–37 und 318.01–03), die von den anderen beiden unabhängig zu sein hat, indem die Personen, die sie innehaben, durchs Volk gewählt werden, weil eine Funktion einer wirksamen distributiven Gerechtigkeit (MS-RL § 41, AA VI: 305.34–35 bis 306.01–08) noch nicht öffentlich-rechtlich interpretiert ist, nämlich die Funktion, konfligierende Ansprüche durch eine Subsumtion unter die volkssouverän gegebenen Gesetze handlungsbindend zu beurteilen (MS-RL § 45, AA VI: 313.17–27). Da solche Subsumtionen irrtumsanfällig seien, dürfe die Exekutive, die öffentlich-rechtlich allein über die Gewaltmittel des Rechtszangs verfügt, diese Funktion nicht ausüben. Die gesetzgebende Gewalt darf diese Funktion nicht ausüben, da sonst der nicht-rechtliche Zustand, Richter in eigener Sache zu sein, restauriert würde (MS-RL § 60, AA VI: 349.20–22).

Die metaphysische Rechtslehre des Staates als erster Sphäre des Öffentlichen Rechts verlangt demnach:

1. eine Gewaltenteilung in gesetzgebende ›Herrschergewalt (Souveränität)‹, vollziehende Gewalt des Regierers und rechtsprechende Gewalt des Richters (MS-RL § 45, AA VI: 313.17–27),
2. die Bestimmung des Trägers der Souveränität, nämlich ›dem vereinigten Willen des Volkes‹ (MS-RL § 46, AA VI: 313.18–19),
3. eine Relationsbestimmung

Einleitung in alle StatsWissenschaften. Encyclopädie derselben. Metapolitik. Anhang: Prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts, Göttingen 1793, S. 43 f. und S. 97 f.) Da Schlözers Staat auch keine Gewaltenteilung kennt, verfehlt der auch heute noch als liberal geltende Schlözer eine umfassende Lösung der schwersten Aufgabe, wie größtmögliche Willkürfreiheit bei gleichzeitiger Etablierung einer unwiderstehlichen, aber rechtmäßigen Gewalt zusammen bestehen könne.

a.) zwischen den drei Gewalten einerseits und den Mitgliedern des Staatsvolks andererseits derart, dass jene das Oberhaupt, die Gebietenden, diese die Untertanen, die zu Gehorsam Verpflichteten sind (MS-RL § 47, AA VI: 315.26-30)

und

b.) zwischen den drei Gewalten, die für eine solche Bei- und Unterordnung unter ihnen sorgt, dass durch deren₂₀₂₄ vereinigte Tätigkeit jedem Untertanen sein Recht erteilt wird (MS-RL § AA VI: 316.08–16)

4. die Benennung

a.) des Trägers der vollziehenden Gewalt, nämlich ›Regent‹, ›rex‹ oder/und ›princeps‹

und

b.) seiner Amtshandlungen, nämlich ›Verordnungen‹, ›Dekrete‹ im Unterschied zu Gesetzen (MS-RL § 49, AA VI: 316.24–33) und

5. eine nähere Bestimmung der richterlichen Gewalt, dass nämlich zunächst durchs Volk gewählte Richter (›jury‹) über Schuld und Unschuld zu befinden haben, während professionelle Richter anschließend ggf. das Strafmaß durch Subsumtion unter die geltenden Gesetze zu bestimmen haben (MS-RL § 49, AA VI: 317.19–36).

Durch diese fünf Regeln soll innerstaatlich jene höchste Aufgabe gelöst sein: Größtmöglicher Willkürspielraum jedes einzelnen Menschen bei gleichzeitiger Etablierung einer ›unwiderstehlichen Gewalt‹, die nun in drei Personen auftritt, die unrechtmäßige Spielraumverletzungen sanktioniert.¹² Selbst eine vollkommene Realisation dieser Idee der Republik (MS-RL § 52, AA VI: 341.09) durch eine Menge von Menschen ist jedoch offensichtlich durch Hand-

¹² Die metaphysische Rechtslehre des Staates in der Idee abschließend wird dann noch der Staatszweck bestimmt:

§ 49 [...] In ihrer [der Gewalten; mw] Vereinigung besteht das Heil des Staats (salus reipublicae suprema lex est); worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muss; denn die kann vielleicht (wie auch Rousseau behauptet) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung, viel behaglicher und erwünschter ausfallen: sondern den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien versteht, als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht.

(MS-RL § 49, AA VI: 318.06–14)

Erst durch diese – zugegebenermaßen so nicht ganz passend benannte, so aber rezeptionsgeschichtlich wirksame Benennung – Staatszweckbestimmung ist im Rahmen der Kantischen Systematik festgelegt, was Politik *materi- liter* sein soll. Als formaliter ausübende Rechtslehre ist sie *mit diesem Staatszweck* nicht Teil der diversen, sich im 18. Jahrhundert aus Aristoteles *Politik* entwickelnden Variationen einer *Staatsklugheitslehre*. Politik ist für Kant Teil der *Weisheitslehre* und trägt nur so zur Friedensstiftung bei.

lungen anderer Mengen von Menschen gefährdet. Das erzwingt eine Ergänzung der Lehre vom Öffentlichen Recht zumindest durch eine Lehre vom Völkerrecht.

Auch weil die neuen Publikationstechnologien wesentlich Kommunikationen über Staatsgrenzen hinweg kostengünstig realisieren, ist noch zu skizzieren, wie Kant das öffentliche Völker- und Weltbürgerrecht bestimmt. Unter dem Titel Völkerrecht sind dabei folgende Relationen zu bestimmen: 1. zwischen Staaten, 2. zwischen Staatsbürgern und Fremdstaaten und 3. zwischen Bürgern verschiedener Staaten. Unter dem Titel Weltbürgerrecht bestimmt Kant folgende Relationen: 1. zwischen Menschen, die keine Staatsbürger sind, und Menschen, die das sind, und 2. zwischen Menschen, die keine Staatsbürger sind, und Staaten.

2.2.2 Völkerrecht: Föderation von Republiken

Auch im Fall der unvermeidlichen Nachbarschaft einer Pluralität von Staaten (MS-RL, § 61, AA VI: 350.24–25) – wie im Fall der unvermeidlichen Nachbarschaft von Menschen im nicht-rechtlichen Zustand – gelte ein Postulat öffentlichen Rechts, da auch hier ein Verweilen im nicht-rechtlichen Zustand ›an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist‹ (MS-RL, § 54, AA VI: 344.08–14). Die Föderation von Staaten, die durchs Befolgen des Postulats öffentlichen Völkerrechts generiert werde, bewahrt die staatsinterne Gesetzgebungsautonomie (Volkssouveränität) durch Verzicht auf eine Etablierung einer überstaatlichen ›souveränen Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung)‹ (MS-RL, § 54, AA VI: 344.14–23).¹³ Dieser Völkerbund entfaltet seine Wirksamkeit ausschließlich nach außen durch wechselseitigen Schutz gegen externe Angriffe (ebd.). Da eine Annäherung an die Idee des Friedens *einzig* rechtslegitimierender Zweck eines Völkerbunds ist – und nicht etwa eine Beförderung gemeinsamer Glückseligkeit

¹³ Rainer Forst verwechselt meiner Meinung nach Kants Ablehnung einer Zuweisung von Souveränität, die für Kant nur in einer gesetzgebenden Gewalt zu exemplifizieren ist, an trans- oder supranationale Institutionen mit einem Demokratieverzicht im Völker- und Weltbürgerrecht. (Vgl. Forst, Rainer: *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik*. Frankfurt 2011, 100 f.). Mir leuchtet Forsts Analyse nicht ein: Kants demokratische Interpretation des transzendentalen Kriteriums der Publizität im innerstaatlichen Bereich ist doch die revolutionäre *Zuschreibung der Souveränität zur Gesetzgebung* in Unterscheidung zur Exekutive und Judikative und die Identifikation des Volkes als Trägers dieser souveränen gesetzgebenden Gewalt. Jenseits *dieses* Staates *in der Idee* liegt begrifflich nur eine Einschränkung des Prinzips der Volkssouveränität oder/und der Gewaltenteilung. Was mir in Anlehnung an Jürgen Habermas aber einleuchtet, ist folgendes: In Situationen, in denen Kants Idee öffentlichen Rechts nur dürftig und nur partiell realisiert ist, mag es politisch geboten sein, peremptorisch eine gesetzgebende Körperschaft zu etablieren, die trans- oder supranational ist (Vgl. Habermas, Jürgen: *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*. Frankfurt am Main 2011), *wenn* vorübergehend nur auf diese Weise bloß-juristische Akteure [ich meinte mit ›bloß-juristische Akteure‹ damals nicht-natürliche Personen; mw 2024] in ihren Handlungen, die das Recht der Menschen betreffen, unter Gesetze öffentlichen Rechts gebracht werden können. Dass Habermas der Exekutive, die dieser supranationalen Legislative zugeordnet ist, jegliche Befehlsautorität auf die staatlichen Gewaltmonopole verwehrt, ist ein sehr wichtiges Element dafür, dass dieser Zustand auch wieder überwunden werden kann zugunsten einer weiteren Annäherung an Kants Idee.

– ist *jeder* Staat *befugt*, sich einem bereits existierenden Staatenbund zuzugesellen, wenn er nur benachbart ist (MS-RL, § 61, AA VI: 350.24–25). – Die derzeitigen Beitrittsanforderungen zur EU machen übrigens deutlich, dass die EU nicht nur eine friedensbewahrende, sondern auch eine glückseligkeitsfördernde Union sein möchte.

Da einer solchen Föderation von Staaten zum Schutz der Volkssouveränität der einzelnen Staaten keine eigene souveräne Gewalt – sei diese gesetzgebend oder/und vollziehend – zukommen darf, können Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitglieder einer solchen Föderation nur durch solche Verfahren gewaltlos geschlichtet werden, auf die sich die Bündnispartner vertraglich geeinigt haben. Diese Verträge seien keine privatrechtlichen Verträge, die die Vertragsparteien geheim halten dürften. Um ihren Zweck der zwischenstaatlichen Friedensstiftung zu befördern, dürfen sie nicht der ›Dunkelheit von Archiven‹ überlassen werden, die von Regierungskabinetten kontrolliert werden (MS-RL, § 61, AA VI: 350.28–36). Präzisierend möchte ich hinzufügen: Die Öffentlichkeit zwischenstaatlicher Verträge ist vernunftrechtlich so zu *garantieren*, dass nur die Legislative befugt ist, solche Verträge zu schließen. Das beförderte zugleich die erforderliche Demokratisierung des Völkerrechts.

2.2.3 Weltbürgerrecht

Die unumgängliche Mehrheitsregel für die gesetzgebende Gewalt in einem Staat macht es zumindest wahrscheinlich, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen Minderheiten von Staatsbürger durchs positivierte Recht ihren Staatswesen entfremdet werden. So entsteht ein auch durchs volkssouverän gegebene Gesetzesrecht erzeugter Wunsch nach Auswanderung.

Was aber könnte ein Staatswesen dazu berechtigen, einem Staatsmitglied zu verweigern, auszuwandern und sich einem anderen Staat – sei's als Gast oder sei's als neuer Staatsbürger – anzubieten? Es bräuchte dazu ein Eigentumsrecht eines Staates an seinen Mitgliedern, das aber mit kantischen Prinzipien des Rechts unvereinbar ist (MS-RL § 50, AA VI, 338.01–06, und § 55, AA VI: 344.33–34 bis 345.01–29) – sieht man unter Aufbringung einiger Selbstdisziplinierung einmal davon ab, dass Kant für unselbständige Hausgenossen ein auch dingliches Recht des Hausherrn kennt, den Aufenthaltsort der Quasi-Dinge Ehefrau, Diener, minderjähriges Kind rechtmäßig zu bestimmen. Und da die bloße Meinungs- und Redefreiheit von Kant bereits als Teil des angeborenen Freiheitsrechts begriffen worden ist (2.1.), braucht es für ihn keiner weiteren Begründung des Rechts eines jeden Menschen, sich jedem beliebigen Staat als Besucher, Gast oder als neuer Staatsbürger anzubieten.

Das Weltbürgerrecht der allgemeinen Hospitalität (ZeF, AA VIII: 357.22–23 bis 358.01–13) geht über diesen Teilaspekt des angeborenen Rechts, sich anderen Rechtsgemeinschaften an-

bieten zu dürfen (>Besuchsrecht<), etwas hinaus. Es verpflichtet die Hörer des Angebots, dem Sprecher, *wenn* dieser bereits angekommen ist *und sich friedlich verhält*, nicht feindlich zu begegnen. Abschiebungen, die zum Untergang anwesender und friedlicher Sprecher führen würden, sind Verletzungen des Weltbürgerrechts. Das globale Besuchsrecht (MS-RL § 62, AA VI: 352.26–29 bis 353.01–04) ist so interpretiert das begrifflich notwendige Korrelat des innerstaatlichen Auswanderungsrechts (MS-RL § 50, AA VI: 338.01–06).

Damit aus diesem Weltbürgerrecht aber kein neues Unrecht (Kolonialismus) entstehen kann, schließt Kant weitergehende Gastrechte der Ansiedlung *als Rechte der Menschen* aus. Für weitergehende Gastrechte bräuchte es vielmehr Verträge (MS-RL § 62, AA VI: 353.19), die zu schließen *Wohltaten des* – ggf. bloß erst privatrechtlich-provisorischen (MS-RL § 15, AA VI: 264.17–35) oder bereits öffentlichrechtlich-peremptorischen, d. i. letztlich durch die volkssouveräne Legislative – *Landesherrn* (MS-RL § 50, AA VI: 338.07–10) seien, so dass es grundsätzlich keinen legitimen Rechtszwang geben kann, solche Verträge zu schließen.

3 Politik als ausübende Rechtslehre: Finde mittels der Publizitätskriterien nächste Schritte in der gebotenen Annäherung an eine Verwirklichung der Idee des Rechts

Im Rahmen von Kants praktischer Philosophie ist Politik jedenfalls auch ausübende Rechtslehre (ZeW AA VIII: 370.11). Damit kommt ihr die wichtige Aufgabe zu, aus den vielfältigen Ausgangssituationen, in denen sich Menschen bezüglich der Wahrung ihrer Rechte zueinander befinden mögen, nächste Schritte auf Wegen¹⁴ zu finden, die rechtmäßig zur Annäherung an eine in Völker- und Weltbürgerecht eingebettete Verwirklichung der Idee der Republik und der ihr vorgeordneten Begriffen des angeboren Rechts, des Privatrechts und des Rechts der Menschen führen. Spielten die beiden Publizitätskriterien bereits eine wichtige Rolle in der erkennenden Gewinnung einer metaphysischen Lehre zumindest des öffentlichen Rechts, sind sie – soweit ich bisher sehe – in Kants ausgeführter Philosophie die einzigen Hilfsmittel zur Bestimmung nächster politischer Schritte.

¹⁴ Ich verwende in beiden Fällen den Plural, weil eine metalogische Analyse der durch Kants Rechtsbegriff bestimmten Situation ergibt, dass es in der politischen Annäherung zu ihm zumindest meistens mehr als einen nächsten Schritt und mehr als einen tauglichen Weg gibt, der rechtmäßig ist. Zwei Konsequenzen dieser praktischen Unvollständigkeit der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre sind im Staatsrecht Kants Prinzip der Volkssouveränität und im Völkerrecht Kants Norm, staatliche Gewalten dürften sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staats einmischen.

3.1 Jeder Staatsbürger ist mit staatlicher Vergünstigung befugt, seine Meinung über potentiell Unrecht seitens seines Staates in seinem Staat öffentlich bekannt zu machen.

War mit dem angeborenen Recht auf Freiheit nur die nackte, technologielose Meinungs- und Redefreiheit verbunden (siehe 2.1), präsentiert uns Kant in seiner Schrift *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (1793) ein – durch Befolgung des Postulats öffentlichen Rechts und Anwendung des positiven Publizitätskriteriums – erweitertes Recht jedes Staatsbürgers auf öffentliche Bekanntmachung. Die Erweiterung besteht mindestens darin, dass

1. sein Gebrauch *staatlich zu vergünstigen* (Gemeinspruch, AA VIII: 304.09–10) sei (z. B. durch öffentlich-rechtlich erhobene Gebühren für eine öffentlich-rechtliche Kommunikationsplattform – sei diese technisch materialisiert in Zeitung, Rundfunk, Fernsehen oder/und Internet)

und

2. der Gebrauch von Technologien, die für eine Verbreitung jenseits des durchs angebotene Recht zugänglich gemachten Hörerkreises erforderlich ist, gesetzlich zu erlauben ist (>Freiheit der Feder< (Gemeinspruch, AA VIII: 304.15), Freiheit der Tastaturen, der Druckereien, der Telekommunikationswege etc.)

Neben Kants expliziter Aussage im *Gemeinspruch* zur >Freiheit der Feder< ist mir nur noch eine andere Stelle präsent (3.2.), aus der man folgern kann, dass für Kant Pressefreiheit nicht nur im eigenen Staat, sondern darüber hinaus gegenüber der Weltöffentlichkeit ein Recht sei. Diese Erweiterung ist wichtig für eine Beurteilung heutiger Kommunikationstechnologien, die ja alle den Zugang zu einer Weltöffentlichkeit zumindest erleichtern (4).

3.2 Öffentlicher Vernunftgebrauch gegenüber der Weltöffentlichkeit

Die interessante Stelle findet sich in Kants letzter, von ihm selbst publizierter Schrift *Der Streit der Fakultäten* (1798). Laut ihres Vorwortes war der Anlass zu dieser Schrift die Aufhebung eines Publikationsverbotes in Religionsfragen gegen Kant, das vom Geheimrat¹⁵ und Theolo-

¹⁵ Der Vorgänger Wöllners, Karl Abraham Freiherr von Zedlitz, hatte Kant übrigens die Einstiegsposition zum Geheimrat, nämlich die eines Hofrats, angeboten (Kant, Briefwechsel, AA X: 229.16). Kant hatte diese Position abgelehnt. Ich vermutete, er tat das zumindest auch aus rechtsphilosophischer Überzeugung, Seine Lehre vom öffentlichen Recht richtete sich jedenfalls gegen die Arkanpraxis frühneuzeitlicher Staaten.

gieprofessor Johann Christoph von Wöllner (1732–1800) initiiert und von Friedrich Wilhelm II. statuiert worden war. Nach dem Tod Friedrich Wilhelms II. am 16. November 1797 erlosch Kants Zusage, dem Willen dieses Monarchen zu gehorchen.

In dieser Schrift interpretiert Kant die Zustimmung zur Französischen Revolution in dem Teil des Publikums, der selbst handelnd unbeteiligt war, als ein ›**Geschichtszeichen**‹ (Streit der Fakultäten, AA VII: 84.30–31), das den Vollzug eines Schritts vorwärts in der Moralität — hier verwendet als Oberbegriff zu Recht und Ethik — der Menschheit belege. In dieser Behauptung Kants steckt offensichtlich ein wohlkalkulierter Schuss Übermut. Kant und seine Leser konnten ja gar nicht wissen, dass die Zustimmung der Unbeteiligten zur Französischen Revolution so allgemein war, wie Kant hier unterstellt:

Es ist bloß die Denkungsart der Zuschauer, welche sich bei diesem Spiele großer Umwandlungen öffentlich verräth und eine so allgemeine und doch uneigennütze Theilnehmung der Spielenden auf einer Seite gegen die auf der andern, selbst mit Gefahr, diese Parteilichkeit könne ihnen sehr nachtheilig werden, dennoch laut werden läßt, so aber (der Allgemeinheit wegen) einen Charakter des Menschengeschlechts im Ganzen und zugleich (der Uneigennützigkeit wegen) einen moralischen Charakter desselben wenigstens in der Anlage beweiset, der das Fortschreiten zum Besseren nicht allein hoffen läßt, sondern selbst schon ein solches ist, so weit das Vermögen desselben für jetzt zureicht.

Die Revolution eines geistreichen Volks, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greuelthaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohldenkender Mensch sie, wenn er sie zum zweitenmale unternehmend glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde, — diese Revolution, sage ich, findet doch in den Gemüthern aller Zuschauer (die nicht selbst in diesem Spiele mit verwickelt sind) eine Theilnehmung dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasmus grenzt, und deren Äußerung selbst mit Gefahr verbunden war, die also keine andere als eine moralische Anlage im Menschengeschlecht zur Ursache haben kann.

(Streit der Fakultäten, AA VII: 85.04–29)

Aus dieser für Kant und seine Zeitgenossen empirisch nicht verifizierbaren Behauptung einer *allgemeinen* Zustimmung zur Französischen Revolution¹⁶, die für Kants Auskunft, durch Politik könne schrittweise der Staat in der Idee realisiert werden, aber wichtig ist, lässt sich folgern,

¹⁶ Michael Stolleis hat sich die verdienstliche Mühe gemacht, zumindest einige der zeitgenössischen Reaktionen auf die Französische Revolution zusammenzustellen. Vgl. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band 1600–1800*, 1988, S. 327.

dass für Kant die Etablierung einer Weltöffentlichkeit, die weit inklusiver als die damalige Gelehrtenrepublik Europas wäre, zur politischen Aufgabe von Menschen, privatrechtlichen Organisationen, Staaten und Föderationen von Staaten auf dem langen Weg der Friedensstiftung durch Recht und Politik unter der Bedingung gehört, dass die Etablierung einer Weltöffentlichkeit technisch und ökonomisch möglich geworden sein sollte. Wenn ich mich nicht sehr irre, ist inzwischen beides selbstverständlich der Fall. Kant scheint sogar gemeint zu haben, dies sei bereits zu seinen Lebzeiten der Fall gewesen zu sein:

Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine nothwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der continuirlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.

(Zum ewigen Frieden, AA VIII: 360.01–09)

An dieser Stelle ist u. a. bemerkenswert, dass Kant hier aus einem – angeblich – weltweit verbreiteten Gefühl der Zusammengehörigkeit in Fragen der Rechtsverletzung ein – nicht angeborenes, sondern erworbenes, aber nicht privates, sondern – *öffentliches Menschenrecht überhaupt* folgert, nämlich das Weltbürgerrecht auf Aus- und Einwanderung, das aber kein Recht auf Ansiedlung ist. Da ein global genutztes Besuchsrecht jedes Menschen in jedem Staat bewirkt, dass Informationen an Staatsgrenzen nicht Halt machen, halte ich es für eine Konsequenz des Weltbürgerrechts Kants, dass die rechtlich und technisch unterstützte Meinungs- und Pressefreiheit in einem Staat öffentlichen Rechts sich menschenrechtlich abgesichert nicht nur an die Öffentlichkeit der je eigenen *polis*, sondern eben auch an die **Weltöffentlichkeit** richten darf.

Jedenfalls meinte das bereits der Kantianer und Staatsrechtler Karl Salomo Zachariae (1769–1843). Auch er machte die Pressefreiheit – und die Handelsfreiheit – neben der Freiheit auf Ein- und Auswanderung zu einem wesentlichen Bestandteil eines künftigen Weltbürgerrechts:

III.) Weltbürgerrecht. – [...] | S. 170 [...] diejenigen Rechte, welche der Staat seinen Mitbürgern gewährt, befassen unter jener Voraussetzung [einer Pluralität von Staaten; mw] nicht die gesamten [mit Zwangsgewalt garantierten; mw] Rechte der Menschen, sondern der Mensch hat noch andere Rechte, die sich auf die menschliche Gesellschaft überhaupt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Staaten beziehen; [...] | S. 171 [...] Je mehr aber die politische Aufklärung steigen wird, desto mehr werden sich die Ausnahmen aus den Gesetzbüchern der Völker verlie-

ren; denn desto allgemeiner wird die Wahrheit erkannt werden, daß das Interesse des Staates von dem Interesse der Menschheit, das Interesse des einen Staates von dem Interesse aller übrigen unzertrennlich ist. Alsdann wird ein jeder Staat die Freyheit der Ein- und Auswanderung, die Freyheit der Handlung [gemeint: Handelsfreiheit; mw] und die Freyheit der Presse, diese wesentlichen Bestandteile des Weltbürgerrechts, in eben dem Grade schützen und befördern, in welchem sie gegenwärtig von den meisten Regierungen, mehr aus Irrthum, als aus Leidenschaft, beeinträchtigt werden.

(Zachariae (von Lingenthal), Karl Salomo: *Die Wissenschaft der Gesetzgebung*. Leipzig 1806, S. 169 ff.)

4 Nächste, durch neue Kommunikationstechnologien ermöglichte Schritte in der Verwirklichung von Kants Idee des öffentlichen Rechts

Da Kants Publizitätsprinzipien immer dann erkenntniserhellend eingesetzt werden können, wenn jemand eine Handlung erwägt, durch die ein anderer in seinem angeborenen oder seinen erworbenen Rechten tangiert werden würde, bedarf es dringend einer Einschränkung, um abschließend etwas für heutige Politik Mitteilenswertes sagen zu können. Ich werde mich deswegen beschränken auf einige wenige, interne Weiterentwicklungschancen durch neue Kommunikationstechnologie von Staaten, die bereits eine Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative sowie das Prinzip der Volkssouveränität teilrealisiert haben und deswegen unter Kants Begriff der Idee einer Republik fallen (1.). Anschließend werde ich versuchen, mit kantischen Mitteln für das Recht von Weltbürgern zu argumentieren, weltweit zugängliche Veröffentlichungsplattformen für Daten zu betreiben, die staatliches Handeln dokumentieren (2.). Abschließend werde ich darauf hinweisen, dass der heute technisch möglich gewordene direkte Kontakt von Menschen untereinander weltweit zu zahlreichen Geschichtszeichen für einen weiteren, vielleicht sogar epochemachenden Fortschritt der Menschheit führen könnte (3.).

Diesen letzten Abschnitt einleitend sei nur noch knapp darauf hingewiesen, dass durch die neuen Kommunikationstechnologien der individuelle Kapitalaufwand für eine Veröffentlichung der eigenen Meinung vor einer Weltöffentlichkeit dramatisch gesunken ist. Auch das kann zu weiteren Fortschritten in der Annäherung an Kants Idee des Rechts von Menschen und Staaten beitragen – und ist deswegen zu erhalten, zu befördern und vor menschenrechtswidrigen Kontrollen durch Staaten und/oder Firmen zu schützen.

4.1 Einige wenige, nächste Annäherungsschritte an eine weitere Realisierung der Idee der Republik im inneren Staatsrecht

Wenn man erwägt, ob und wenn ja, wie durch die neuen Kommunikationstechnologien und gemäß Kants Prinzipien des Rechts und der Politik weitere Annäherungsschritte an eine vollkommene Realisierung der Idee der Republik existieren und ggf. vollzogen werden können, dann sollte man bei den Rechten ansetzen, die zu den ersten Rechten gehörten, die moderne Parlamente von mittelalterlichen Ständeversammlungen unterschieden, nämlich u. a. das **Recht zur Haushaltskontrolle** und das **Recht zur Gesetzesinitiative**.

Eine Nutzung moderner Kommunikationstechnologie für eine **Veröffentlichung** relevanter Daten (Haushalt, Gesetzesentwürfe u. ä.), die für alle eigenen Staatsbürger, für alle anderen Staaten (Völkerrecht) sowie für alle Staatsbürger von Fremdstaaten und Staatenlosen (Weltbürgerrecht) zugänglich sind, halte ich für eine Realisierung von Kants Idee der Republik für selbstverständlich. Eine Aufbereitung der Rohdaten in Datenbanken, deren umfassende Suchfunktionen ebenfalls allgemein zugänglich zu machen sind, halte ich für ebenso selbstverständlich. — Bedauerlicherweise scheinen derzeit die Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland der Open-Data-Entwicklung in anderen Ländern etwas hinterherzuhinken. (Vgl. Schulzki-Haddouti, Cristiane: ›Holpriger Einsteig. Bei der Einführung von Open Data hinkt Deutschland hinterher‹, In: *C't.*, Heft 7 2012: 70–72).¹⁷

Eine Umsetzung beider Aspekte würde an der Verteilung von Rechten und Pflichten in den gegenwärtigen Staaten, die — wenn auch noch unvollkommen — unter Kants Idee der Republik fallen, grundsätzlich nichts ändern. Das würde sich z. B. dann ändern, wenn das Recht zur Haushaltskontrolle vom Parlament auf die Staatsbürger übertragen oder das Recht zur Gesetzesinitiative auf Staatsbürger ausgeweitet werden würde. Beides wird technisch in bevölkerungsreichen Republiken erst durch Entwicklung von entsprechender Software möglich:

¹⁷ Eine der ersten deutschsprachigen Veröffentlichungen zur Finanzlage einer kleinen Herrschaft des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation hatte übrigens derart für Ärger gesorgt, dass sich ihr Autor, Albrecht Friederich, gezwungen sah, sich öffentlich zu verteidigen. (Vgl. Friederich, Albrecht: *Die Lage von Mannheim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Beziehung auf eine zu erwartende Transplantation, im Verhältnisse als Hauptstadt und Gränzfestung der Pfalz am Rhein*. Mannheim 1798). Völlig sachangemessen und derzeit wieder aktuell wies er dabei daraufhin, dass durch das Schuldenmachen der Regierungen im Ausland bereits alle wichtigen Finanzdaten *Fremdmächten* zugänglich seien. Noch heute scheinen zumindest gelegentlich *arcana imperii* mehr der eigenen Bevölkerung als fremden Regierungen zu gelten. Die zahlreichen Schnüffel-Programme der US-amerikanischen NSA und des britischen Geheimdienstes GCHQ sind nur ein aktuelles Beispiel. Vgl. zur bedenklichen, gemeinsamen historischen Genese des frühneuzeitlichen Staatsbegriffs und des Begriffs von Regierungsgeheimnissen: Stolleis, Michael: *Arcana Imperii und Ratio status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen 1980.

Stichwort ›liquid democracy‹, deren Quellcode ebenfalls öffentlich zugänglich zu machen wäre. Neben der technischen Entwicklung bräuchte es derzeit aber selbstverständlich noch einer Erweiterung der Umgangskompetenzen mit diesen Techniken, bevor es zu Änderungen der Rechtslagen nach Kants Prinzipien kommen darf: Diejenigen Staatsbürger, die derzeit (noch) nicht in der Lage sind, diese neuen Techniken zu nutzen, dürfen – kantisch gedacht – ihre indirekten Partizipationsrechte nicht aufgeben zu Gunsten einer Teilgruppe, die dann direkter partizipieren würde. Übrigens geht es bei dem rechtsgefährdenden Kompetenzunterschied nicht nur um Kompetenzen im Umgang mit Hard- und Software. Es geht wesentlich auch um die Zeit, die Staatsbürger aufwenden können, um die angedachten neuen Rechte überhaupt wahrnehmen zu können. Ein republikanisches Arbeitsrecht hätte das zu berücksichtigen. Trotz dieser *derzeit entscheidenden, aber bloß pragmatischen Bedenken gegen* direktere Partizipationsformen am Gesetzgebungsprozess, glaube ich, dass an entsprechender Hard- und Software sowie an der Verbreitung erforderlicher Kompetenzen und Ressourcen weiter – wesentlich auch steuerfinanziert – gearbeitet werden sollte.

Zwei neue Öffentlichkeitspflichten der Exekutive habe ich bereits genannt: Neben der schlichten Veröffentlichung der Daten staatlichen Handelns auch in den neuen Kommunikationsmedien sind diese durch Datenbanken auch aufzubereiten. Ein kostenloser und vollständiger Zugang jedes Staatsbürgers zu einer Datenbank, in der durchsuchbar alle geltenden Gesetze (Legislative), Verordnungen (Exekutive) und Gerichtsurteile (Judikative) erfasst sind, wäre eindeutig nach Kants Prinzipien des Rechts und der Politik ein durch technischen Fortschritt ermöglichter, weiterer Annäherungsschritt an eine vollständigere Realisierung der Idee der Republik. Erfreulicherweise existiert bereits eine solche Datenbank in Deutschland (www.juris.de). Ein begleitendes, steuerfinanziertes Bildungsangebot zur Nutzung solcher Datenbanken gehörte selbstverständlich zur vollständigen Realisierung dieses Annäherungsschritts.

4.2 Dürfen Weltbürger weltweit zugängliche Veröffentlichungsplattformen für Regierungsdaten beliebiger Staaten (u. a. Wikileaks) betreiben?

Nach dem bislang Entwickelten sieht eine kantische Begründung der Bejahung dieser Frage so aus:

1. Aufgrund des in Kants *Völkerrecht* unmissverständlich klar ausgedrückten Einmischungsverbots in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates darf zwar kein *Staat* solche Veröffentlichungsplattformen betreiben. Aus diesem Verbot folgt aber nicht das weitere Verbot, dass eigene oder fremde Staatsbürger oder Staatenlose eine solche Plattform betreiben dürfen.

2. Jeder Untertan eines Staats — auch wenn dieser Staat sehr weit entfernt von einer realisierten Idee der Republik ist — ist verpflichtet, den Gesetzen seines Staats zu gehorchen. Ist zum Beispiel bereits der Zugang zu bestimmten Daten gesetzlich verboten, darf ein Kantianer dagegen *handelnd* nicht verstoßen. Er darf aber von seiner angeborenen Meinungsfreiheit und von seiner durch Staatsmitgliedschaft erworbenen Publikationsfreiheit (3.1.) Gebrauch machen, solche Verbote öffentlich zu kritisieren.
3. Da jedes Staatsmitglied durch seine Mitgliedschaft im Staat nach Kant das Recht auf technisch unterstützte Publikationsfreiheit hat (3.1.), darf jedes Staatsmitglied ein Veröffentlichungsmedium — privatrechtlich korrekt, d.i. nur das negative Publizitätskriterium erfüllend — betreiben.
4. Aufgrund des allgemeinen Aus- und Einwanderungsrechts von Menschen als Weltbürgern ist mit Kantischen Prinzipien eine grundsätzliche ›Nationalisierung‹ von Informationen unvereinbar. Grundsätzlich dürfen in jenen Veröffentlichungsmedien Originaldaten beliebiger Staaten veröffentlicht werden. Auch darf jeder Mensch als Weltbürger jederzeit und überall Gebrauch von seiner angeborenen Meinungsfreiheit auch bezüglich fremder Staaten machen.

Ob Daten auf solchen nicht-staatlichen Plattformen veröffentlicht werden dürfen, von denen der Betreiber weiß, dass sie mit illegalen Mitteln erworben worden sind, ist damit allerdings noch nicht entschieden. Im Rahmen des Watergate-Skandals hatte die höchste US-amerikanische Judikative entschieden, dass eine solche Veröffentlichung durch einen Herausgeber, der selbst nicht der Rechtsbrecher ist, erlaubt ist. Mir ist keine Behauptung Kants bekannt, die diese Erlaubnis zur Herausgabe einschränken würde.

4.3 Eine technisch möglich gewordene Weltöffentlichkeit könnte innerstaatlicher Republikanisierungsprozesse schützen

Wie bereits erwähnt sprach Kant von einem Geschichtszeichen hinsichtlich des Zustimmungsgefühls, mit der die damalige, handelnd selbst unbeteiligte Weltöffentlichkeit auf die Französische Revolution reagiert habe (3.2.). Und offensichtlich hat Kant sich über dieses Zustimmungsgefühl gefreut, weil es ihm ein empirischer Beleg für einen durchaus ersehnten moralischen Fortschritt der Menschheit war.

Damals hatte aber nur ein kleiner Teil der Menge der Menschen einen ziemlich beschränkten, mit räumlicher Distanz wachsenden sowie deutlich zeitverzögerten Zugang zu Informationen über Vorgänge der Französischen Revolution.

Heute ist diese Lage anders: In Echtzeit können bei Live-Schaltungen sogar viele Analphabeten direkt als Augenzeugen – unangewiesen auf mehr oder weniger zuverlässige Interpreten – teilhaben an Republikanisierungsprozessen im eigenen Staat oder in fremden Staaten. Die Weltöffentlichkeit, die im Februar 2011 z. B. auf dem Kairoer Tahrir-Platz mitanwesend war, mag vielleicht sogar den Demonstranten und den abgeordneten Soldaten der ägyptischen Armee ein wenig dabei geholfen haben, im Großen und Ganzen friedlich zu bleiben. Auch dank zahlreich verbreiteter Handykameras muss heute jeder Gewalttäter damit rechnen, dass sie oder er im Moment der Gewaltausübung nicht nur fotografiert oder gefilmt wird, sondern auch damit, dass dieses Bildmaterial nahezu gleichzeitig mit der Gewaltausübung weltweit zugänglich wird und damit faktisch¹⁸ zugänglich bleibt. Das allein schützt – hoffentlich – bereits friedliche Republikanisierungsprozesse weltweit.

Darüber hinaus mögen die neuen Kommunikationstechnologien die Zugänglichkeit zu Gründen, im eigenen Staat weitere Republikanisierungsprozesse zu initiieren, dramatisch vervielfältigen. Dank dieser Technologien haben immer mehr Menschen die Gelegenheit, aufgrund der für sie direkt zugänglichen Datenbasis ein eigenes Urteil über den menschenrechtlichen Erfolg verschiedener Regelungen positiven Rechts und konkurrierender Politikstrategien zu fällen. Innerstaatliche Reformbewegungen können sich einander sogar direkt mittels der Technologien unterstützen – wie das derzeit zwischen der türkischen und der brasilianischen Reformbewegung geschieht. Auch das schützt selbstverständlich solche Republikanisierungsprozesse.

Die neuen Kommunikationstechnologien mögen darüber hinaus sogar in solchen Fällen gefährdeten Rechts der Menschen schützen, die Kant in seinen Schriften übersehen zu haben scheint, die aber bereits Hegel in aller Schärfe in seiner Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft dargestellt hat. Die Aufgabe, Kants Postulat öffentlichen Rechts zu erfüllen, ist durch die Globalisierung privatrechtlicher Akteure, die dem System der Bedürfnisse angehören, komplexer geworden – zumal einige dieser privatrechtlichen Akteure, die derzeit das Web 2.0 dominieren und die so Zugang zu riesigen Volumina privater Daten haben, sogar mit Regierungen zusammenarbeiten. Die Gefahr, dass aus dem unvermeidlichen Bestimmungsgrund menschlichen Wollens (Glückseligkeit) der einzige Bestimmungsgrund wird, so dass wir nicht

¹⁸ [ergänzt 2014:] Nach Fertigstellung meines Aufsatzes hat der EuGH im Mai 2014 erstmalig das ›Recht auf Vergessenwerden‹ in einer Urteilsbegründung verwendet. Rechtsphilosophisch wäre dieses gesetzlich u. a. so zu regeln, dass Bildmaterial von Straftaten nach Beendigung der Strafe gelöscht werden müsste – es sei denn, dass zuvor das Opfer eine Löschung beantragt hat. Dann sollte das Bildmaterial bereits zu diesem früheren Zeitpunkt gelöscht bzw. so verändert werden, dass das Opfer nicht wiedererkannt werden kann.

mehr frei sein und deswegen das Gute nicht einmal mehr wollen können, ist wahrscheinlich größer geworden. Die Weltöffentlichkeit der Menschheit, die erst durch die neuen Kommunikationstechnologien realemöglich geworden ist, verfügt aber hoffentlich über die meinungs- und willensbildenden Ressourcen, die neuen und die alten Gefährdungspotentiale für das Recht der Menschen rechtlich zu kontrollieren.

Literaturverzeichnis:

Behr, Wilhelm Joseph: System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik), Frankfurt am Main: Andreäischen Buchhandlung, 1810.

Forst, Rainer: Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2011.

Friederich, Albrecht: Die Lage von Mannheim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Beziehung auf eine zu erwartende Transplantation, im Verhältnisse als Hauptstadt und Gränzfestung der Pfalz am Rhein, Mannheim: Ferdinand Kaufmann, 1798.

Friedrich II., (von Preußen, König): Antimachiavell: Oder Versuch einer Critik über Nic. Machiavells Regierungskunst eines Fürsten, hrsg. v. Voltaire, Ohne Orts- und Verlagsangabe 1740.

Fulda, Hans Friedrich: Begriff und Begründung der Menschenrechte — Kantisch gedacht und beurteilt, unveröffentlichtes Typoskript 2013.

Habermas, Jürgen: *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2011.

Kant, Immanuel: *Gesammelte Schriften*. Hrsg.: Bd. 1–22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900 ff. — Online kostenfrei zugänglich unter: <http://kant.korpora.org/index.html>

— *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, 1784.

— *Kritik der reinen Vernunft* (KrV), 1787.

— *Kritik der praktischen Vernunft* (KpV), 1788.

— *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (Über den Gemeinspruch ...), 1793.

— *Zum ewigen Frieden (ZeW)*, 1795/96.

— *Metaphysik der Sitten. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (MS-RL)*, 1797/98.

— *Der Streit der Fakultäten (SF)*, 1798.

Maus, Ingeborg: *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2011.

Schlözer, August Ludwig: *Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere. Voran: Einleitung in alle StatsWissenschaften. Encyclopädie derselben. Metapolitik. Anhang: Prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts*, Göttingen: Vandenhoeck- und Ruprechtschem Verlag, 1793.

Schmitt, Carl: Das »allgemeine deutsche Staatsrecht« als Beispiel rechtswissenschaftlicher Systembildung, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, hrsg. von Hermann Bente, Ernst Rudolf Huber und Andreas Predöhl. 1940 Band 100, S. 5–24.

Schulzki-Haddouti, Christiane: Holpriger Einsteig. Bei der Einführung von Open Data hinkt Deutschland hinterher. *Zeitschrift C't*, Heft 7, 2012: 70–72.

Stolleis, Michael: *Arcana Imperii und Ratio status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1980.

— *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band 1600–1800*, München: C. H. Beck, 1988.

Wagner, Ulrich (Hg.): *Wilhelm Josphe Behr. Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten*, Würzburg: Ferdinand Schöningh, 1985.

Zachariae (von Lingenthal), Karl Salomo: *Die Wissenschaft der Gesetzgebung*, Leipzig: Gerhard Fleischer, dem Jüngeren, 1806.